

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Kapellendorf die folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kapellendorf vom 14.06.2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen,
 - 1. der überlebenden Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Stiefkinder,
 - 6. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 7. die Eltern,
 - 8. die (vollbürtigen) Geschwister,
 - 9. die Stiefgeschwister,
 - 10. die nicht unter 1.-9. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen und Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---|----------|
| a) Kindergrabstätte
im Alter bis zu 5 Jahren | 50,00 € |
| b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre
einstellig (Einzelgrab) | 250,00 € |
| c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen | 600,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Urneneinzelgrab | 75,00 € |
| b) Urnendoppelgrab | 150,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsanlage | 130,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Erwerb zu laufen und beträgt 30 Jahre. Eine Beisetzung kann erst erfolgen, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beigesetzten Leiche oder Asche verlängert wurde.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kapellendorf, den 10.05.2010
Gemeinde Kapellendorf

Elstermann
Bürgermeister

- Siegel -